

ZVR

[Zeitschrift für Verkehrsrecht]

Schwerpunkt

Reiserecht

- Beiträge**
- 316 Wiener Liste – Update 2008**
Eike Lindinger
- 322 Busreise – Beförderungsvertrag – Reiseveranstaltung oder Pauschalreise**
Eike Lindinger
- 326 Telefonieren am Steuer: lediglich ein Kavaliersdelikt?**
Eduard Christian Schöpfer
- 331 Das Schleudertrauma der Halswirbelsäule (HWS)**
Wolfgang Huber

Rechtsprechung

- 341** Ersatzansprüche nach Airline-Verspätung
- 343** Anwendbarkeit österr Rechts bei Busunfall
- 349** Schadenersatzanspruch bei Täuschung eines schlechtgläubigen Gebrauchtwagenhändlers

Judikaturübersicht Verwaltung

- 362** VwGH
- KfV 366 Tiefenanalyse tödlicher Verkehrsunfälle**
Christian Stefan

Juli/August 2008

07/08

MANZ 

Redaktion

Karl-Heinz Danzl
Christian Huber
Georg Kathrein
Gerhard Pürstl

ISSN 0044-3662

Wiener Liste – Update 2008

Von Eike Lindinger

ZVR 2008/145

Reiserecht hat immer Saison. Die Zeit, um zu den Urlaubsdestinationen zu gelangen, ist scheinbar kürzer geworden, obwohl die Entfernungen gleich geblieben sind. Die subjektive durch Medien, Werbung und bereits erlebte Urlaube beeinflusste Erwartungshaltung an einen Urlaub, Reisemotiv sowie Reisezweck und gebotene Reiseleistung sowie auch der Reisepreis als Korrelationsmaßstab des zu Erwartenden finden ihren Niederschlag in den Reiserechtsprozessen. Die „Wiener Liste“¹⁾ hat zwischenzeitlich auch Eingang in die eine oder andere Gerichtsentscheidung gefunden. Nach dem Update 2007²⁾ ist es wieder an der Zeit, ein Blick auf die Reiserechtsprechung zu werfen. Die „enttäuschte“ Erwartungshaltung, weil Erhofftes, aber nicht Vereinbartes oder auch nicht Zugesagtes letztlich nicht vorgefunden wurde, nimmt im Zeitalter des Internet erheblich zu, da die Möglichkeit des Ver-

gleichs infolge des neuen Freizeitvergnügens „Surfen im Internet“, insb auf Hotelbewertungsplattformen gegeben ist. Vom Umfang und Inhalt eines AI-Konzepts bis zu den kleinen Stärkungen in Form von Zwischenmahlzeiten (Snacks), vom Dampfbad bis Schnorcheln werden als Ergänzung zur „Wiener Liste“ und dem bereits erfolgten Update 2007 aktuelle Trends dargestellt. Die Darstellung ist eine subjektive Auswahl und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie soll, wie auch in der Vergangenheit, dem Praktiker als Orientierungswerkzeug für die Reparatur reiserechtlicher Gebrechen dienen.

1) Vgl Lindinger/Scheibenpflug, Reiserechtsprozess (2006) 157 ff.

2) ZVR 2007, 228.

Stichwort/GZ	Sachverhalt	Entscheidungsinhalt/Preisminderung	Anmerkungen
Allgemeine Geschäftsbedingungen BGHS Wien 2 C 147/06 s	Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen waren nicht vereinbart. Daher gelten auch nicht die Hinweise, betreffend allfällige Seegegrasverunreinigungen.	0% ; im Entscheidungsinhalt der Buchungsbestätigung und der Rechnung wird auf die AGB und die Allgemeinen Reisebedingungen verwiesen. Ein Konsument muss bei Massen Anbietern, wozu wohl auch Reiseveranstalter zählen, davon ausgehen, dass diese nur zu ihren Bedingungen abschließen. Indem der Reisende in Kenntnis der Buchungsbestätigung die Reise antrat, wurden diese Bedingungen Teil des Vertrags.	
Aufzahlung für Umbuchung BGHS Wien 10 C 1815/06 v	Aufzahlung sowie Umbuchungsgebühr für höherwertige Hotelanlage	0% , da im Katalog ausdrücklich unter Reklamationen vermerkt ist, dass die Reiseleitung Ansprüche seitens des Kunden im Namen des Veranstalters nicht anerkennen kann. Der Katalog war Buchungsgrundlage und selbstverständlich auch Vertragsinhalt des Reisevertrags. Dem Reisenden musste aufgrund dieser Klausel bewusst sein, dass eine Zusage des Reiseleiters hinsichtlich der Rückerstattung eines Aufpreises keine Bindung für den Veranstalter haben würde. Es ist dem Reisenden zwar beizupflichten, dass Handlungen oder Äußerungen der Reiseleitung vor Ort dem Veranstalter zuzurechnen sind. Dies kann aber nicht für jene Fälle gelten, in denen der Veranstalter bereits im Vertrag gerade die Anerkennung von Ansprüchen durch die Reiseleitung a priori ausschließt.	Dem Veranstalter trotz dieser Klausel allfällige Anspruchsanerkennungen zuzurechnen, würde eine vertragliche Vereinbarung überflüssig machen. Auch wäre dann jeder Reisende in der Lage, trotz eindeutig gegenteiliger Vertragsvereinbarung diese zu umgehen, indem er die Reiseleitung vor Ort zu Zugeständnissen bewegt, die für ihn günstig wären oder auf die der Veranstalter überhaupt keinen Einfluss hätte.
Baden BGHS Wien 14 C 1427/06 v	Der Reisende musste gehend eine erhebliche Strecke im Wasser zurücklegen, um endlich schwimmen zu können.	0% ; es lag keine Irreführung im Katalog vor, da in der Beschreibung des Strands bereits ausgeführt wird, dass der Strand sehr leicht ins Meer abfällt.	Darüber hinaus gab es einen Ersatzstrand mit Transferbus, der allerdings nur eine Unannehmlichkeit, aber keinen reiserechtlich relevanten Mangel darstellt.
Baden im Meer BGHS Wien 13 C 2319/03 d	Fehlende Möglichkeit für behinderten Rollstuhlfahrer, im Meer zu baden	10% ; in der Ausschreibung wurde ausdrücklich darauf verwiesen, dass die allgemeinen Anlagen behindertengerecht sind.	
Badesteg BGHS Wien 14 C 1427/06 v	Kein benutzbarer Badesteg	0% , da ein Badesteg vorhanden war; auch wenn dieser durch Tonnen versperrt war, so war doch ein Passieren leicht möglich und die Leiter verwendbar. Dass der Reisende nicht in der Lage war, diese zu benutzen, kann dem Reiseveranstalter nicht angelastet werden.	
Badeurlaub BGHS Wien 13 C 2319/03 d	Badeurlaub ohne Bademöglichkeit für einen Rollstuhlfahrer; dem Pool fehlten ein Ein- und Ausstieg	20% ; in der Ausschreibung wurde ausdrücklich darauf verwiesen, dass die allgemeinen Anlagen behindertengerecht sind.	

Stichwort/GZ	Sachverhalt	Entscheidungsinhalt/Preisminderung	Anmerkungen
Barfuß am Strand BG Villach 8 C 218/07 s	Betreten des Strands war barfuß nicht möglich. Darüber hinaus wurde in unmittelbarer Nähe Unrat verbrannt und es gab durch die Entwicklung von Rauchschwaden starke Geruchsbelästigung. Besonders in der Nacht war der Gestank von alten Autoreifen und verbranntem Plastik unerträglich.	Pauschal 14% , auch wenn in einem Katalog ein Hinweis steht, dass die Mitnahme von Badeschuhen empfohlen wird und dass es aufgrund von Anschwemmungen zu Verunreinigungen kommen kann, reicht dies nicht für die massive Verunreinigung aus. Auch die massive, nicht nur einmalig – und in südlichen Ländern durchaus – auftretende – Geruchsbelästigung weicht von den bedungenen, gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften ab.	An sich müsste für Geruchsimmissionen ein eigener Reisepreisminderungsanspruch ausgewiesen sein, der, folgt man der Rsp, 10% betragen wird.
Baulärm BGHS Wien 12 C 1955/06x	Baulärm war in einem Zimmer hörbar, aber nur tagsüber und nicht im Rest der Anlage.	5% ; berücksichtigt wurde, dass dies im Rahmen der Mängelrüge vor Ort dem Reiseleiter nicht bekannt gegeben wurde.	
Baulärm BGHS Wien 18 C 1427/06v	Eine neue Anlage wurde unmittelbar neben dem Hotel in Ägypten errichtet.	0% ; es gab keine Anhaltspunkte im Beweisverfahren, da die Reisenden in ihrem Vorbringen widersprüchlich ständig das Ausmaß der Lärmin Intensität steigerten – zunächst wurde die Lärmbeeinträchtigung in ihrer schriftlichen Mängelrüge vor Ort nicht erwähnt –, obwohl sie dort bereits 50% des Reisepreises zurückgefordert hatten. Darüber hinaus lagen keine Fotos von Bauarbeiten bzw. Bautätigkeiten vor und es wurde letztlich im Rahmen der Verhandlung angegeben, dass die Reisenden überhaupt nicht daran gedacht hätten, jemals irgendeinen Anspruch zu stellen.	Die angebliche Lärmbeeinträchtigung wurde über die Beweiswürdigung entsprechend beurteilt.
Beachvolleyballplatz BGHS Wien 12 C 1955/06x	Reisende monieren das Fehlen eines Beachvolleyballplatzes.	0% , da ein Beachvolleyballplatz im Rahmen des Animationsprogramms nicht angeführt wird.	Eine allfällige Abbildung schadet nicht, da ein solcher eben nicht im Programm angeboten wird.
Bettwäsche/ Handtücher BGHS Wien 10 C 1815/06v	Handtücher und Bettwäsche wurden nicht gewechselt.	3% , da eine Rüge bei der Rezeption erfolgte, unter Berücksichtigung der eher geringen Zeiten, die man im Strandurlaub durchschnittlich im Bett und mit Duschen verbringt.	Hier wurde ausnahmsweise die nicht erfolgte Rüge beim Reiseleiter, sondern bei der Rezeption als ausreichend angesehen, wobei diese allerdings entsprechend iSd Beweiswürdigung berücksichtigt wurde.
Dampfbad und Sauna nicht im kostenfreien Animationsprogramm BGHS Wien 18 C 790/06t	Animation war aus Sicht des Reisenden nicht ausreichend. Bei einer Fünf-Sterne-Roulette reise gab es keine Vergnügungseinrichtungen wie Dampfbad und Sauna.	0% , da es keine allgemeine Definition des Leistungskonzepts „all-inklusive“ gibt. Daher ist auch bei der Angabe „all-inklusive“ grundlegend, was vertraglich vereinbart wurde. Eine automatische Inkludierung von Animation und Benützung von Sauna und Dampfbad kann nicht erwartet werden.	
Deutschsprachige Reiseleitung BHS Wien 10 C 1815/06v	Keine deutschsprachige Reiseleitung und fehlende Betreuung für Versorgung und Verbringung zum Arzt; Hotelpersonal spricht nicht Deutsch.	0% , da im Katalog keine Zusage einer deutschsprachigen Reiseleitung gemacht wurde und es auch keine gewöhnlich vorausgesetzte, zu erwartende Eigenschaft ist. Reiseleiter und Hotelmanager sprachen Deutsch. Für Deutsch sprechendes Hotelpersonal gab es keine Zusage.	
Downgrading BGHS Wien 10 C 787/07v	Umbuchung und Umzug in ein Hotel niedriger Kategorie für einen Tag aufgrund eines Rohrbruchs	Anteiliger Reisepreis für einen Tag	
Einreisebestimmungen BGHS Wien 4 C 286/06x	Die Reisende wurde nicht darüber aufgeklärt, dass sie für die Tochter einen eigenen Pass oder ein Visum für die Einreise in die USA benötige.	Haftung des Reisebüros; dieses muss umfassend über die Einreisebestimmungen informieren und haftet daher wegen mangelhafter Information.	Als allgemein bekannt vorausgesetzt werden darf die Erfordernis eines gültigen Reisepasses. Über die darüber hinausgehenden Einreisebestimmungen ist jedoch seitens des Reisebüros aufzuklären.
Familien suite BGHS Wien 10 C 1129/07p	Entgegen der Zusage waren im Zimmer 4 Betten, das Familienleben war aufgrund der ständigen räumlichen Anwesenheit der Kinder eingeschränkt und der Erholungswert war gering.	20%	

Stichwort/GZ	Sachverhalt	Entscheidungsinhalt/Preisminderung	Anmerkungen
Familienzimmer BGHS Wien 2 C 147/06 s	Das Familienzimmer hatte keine getrennten Räume; man musste einen Tag warten, um das gewünschte Zimmer zu erhalten und konnte die Anlage auch sonst nicht nutzen.	Anteilige Reisepreisminderung; 1 Tag vom gesamten Reisepreis, da das Zimmer nicht bezogen werden konnte. Für allfällige weitere Mängel wie Essen bzw Nichtbenutzbarkeit der Anlage stehen keine weiteren Ansprüche zu, da sonst eine Bereicherung vorläge.	
Flughafen BGHS Wien 8 C 1567/04 f	Hotel lag in Flugschneise; Frequenz von ca 50 Flügen täglich bzw Landen von Flugzeugen in Stoßzeiten	15% ; der Reisende hatte aufgrund der Hinweise im Reiseprospekt und der Nähe des Hotels zum Flughafen mit Reiselärm zu rechnen, allerdings nicht in dieser Intensität.	
Flugzeitenänderung HG Wien 60 R 72/07 d	Flugzeitenänderung am ersten und letzten Tag	Als Reisemangel sind Flugzeitenänderungen anzusehen, wenn nicht nur der erste und der letzte Reisetag betroffen sind. Flugzeitenänderungen innerhalb dieser beiden Tage ohne Verlust der Nachtruhe sind bei einem Änderungsvorbehalt in den AGB bzw der Reisebestätigung und rechtzeitigem Hinweis als Unannehmlichkeit hinzunehmen.	Im Hinblick auf das neue System der Fluggastrechte für Linien- und Charterflüge wird man von einer Toleranzgrenze von 5 Stunden ausgehen müssen (vgl <i>Führich</i> , Reiserecht ⁵ Rz 330).
Flugzeug BGHS Wien 10 C 82/06 s	Reisender hatte zwar rechtzeitig den Flughafen erreicht, aber trotzdem das Flugzeug versäumt	0% , da das Nichterreichen des Flugzeugs dem Reiseveranstalter nicht zuzurechnen ist.	Flugzeug flog pünktlich ab
Getränk- ausschank BGHS Wien 2 C 1857/06 m	Fehlende Getränkeauschank ab 18.00 Uhr bei der Poolbar	0%	
Kinderanimation BGHS Wien 10 C 991/06 t	Fehlende Kinderanimation ganztätig	0% , da diese nicht zugesagt wurde.	
Koffer BGHS Wien 2 C 1857/06 m	Das Nachbringen des Koffers in die Unterkunft dauerte 1 Stunde.	0% , da das spätere Bringen des Koffers und die Unfreundlichkeit als Unannehmlichkeit, nicht jedoch als Mangel zu werten sind.	
Lauwarme Speisen BGHS Wien 10 C 1815/06 v	Die Reisenden monierten ungenügende Wärme der Speisen.	0% , da es allgemein bekannt ist, dass gerade in den südlichen Ländern – nicht wie in Österreich – nicht heiß serviert wird.	
Mangelhafte behinderten- gerechte Aus- stattungen im Zimmer BGHS Wien 13 C 2319/03 d	Zimmer für Rollstuhlfahrer nicht benützbar	5% ; in der Ausschreibung wurde ausdrücklich darauf verwiesen, dass bestimmte Zimmer und die allgemeinen Anlagen behindertengerecht sind.	
Müllverbren- nungsanlage BGHS Wien 10 C 628/07 m	Verbrennen von Müll und damit im Zusammenhang stehende Geruchs- und Rauchbelastigung	37,5% anteilig vom Reisepreis pro Tag, wobei die Aliquotierung in der Folge auch für die Dauer der Beeinträchtigung, die dann nur stundenweise festgestellt wurde, vorzunehmen war.	Es ist genau zu berücksichtigen, wann eine Beeinträchtigung gegeben war und wie lange diese gedauert hat.
Nicht ausrei- chende Speisen BGHS Wien 14 C 1427/06 v	Reisende kamen am Ende der Mittagszeit und fanden dann keine Auswahl mehr beim Buffet vor.	0% , da es der Lebenserfahrung entspricht, dass man bei Eintreffen am Ende der Mittagszeit nicht damit rechnen kann, dass alle Speisen noch ausreichend vorhanden sind. Es kann auch nicht erwartet werden, dass bis zum Schluss alles zur Gänze aufgefüllt wird.	Es ist allgemein bekannt, dass es bei Speisen nur ein bestimmtes Kontingent gibt. Es kann nicht verlangt werden, dass Essen stets neu gebracht wird. Auch in einem Fünf-Stern-AI-Hotel kann dies nicht verlangt werden.
Opernreise BGHS Wien 10 C 536/05 d	Oper wurde nicht aufgeführt; beklagt wurde ein Reiseveranstalter, mit dem die Reise (Flug und Hotel) durchgeführt wurde, nicht allerdings der Opernbesuch.	0% , da der beklagte Reiseveranstalter hier bloß als Vermittler für den Veranstalter dieser Opernreise tätig war. Es handelte sich um eine internationale Reise, die von einem anderen Veranstalter angeboten wurde und dieser sich eines Veranstalters zur Erfüllung dieser Reise bediente und selbst die Opernkarten beisteuerte. Somit hat der in Anspruch genommene Reiseveranstalter, der tatsächlich nur Mittler bzw Erfüllungsgehilfe war, den Offenlegungsgrundsatz nicht verletzt.	Der Opernreisveranstalter hatte sich eines Veranstalters für Flug und Hotel bedient und selbst die Operaufführung zusammengestellt. Somit ist Ersterer Veranstalter und haftet für allfällige Mängel der Unterkünfte.

Stichwort/GZ	Sachverhalt	Entscheidungsinhalt/Preisminderung	Anmerkungen
Rollstuhlplatz bei Musicalvorführung fehlt BGHS Wien 5 C 48/07 f	Bei einer Musicalvorführung gab es keinen eigenen Rollstuhlfahrplatz mehr.	25% von dem auf die klagende Behinderte entfallenden Preis für das Musical	Auch wenn die Reisende mit ihrer Tochter zwei Reihen vor der Rollstuhlfahrreihe und damit näher zur Aufführung saß als bei den normalen Plätzen, ergab sich die Nachteiligkeit der Sitzposition aus feuerpolizeilichen Gründen und kann auch durch eine bessere Sicht nicht wettgemacht werden. Außerdem bedurfte es erheblicher Mühe und Kraftanstrengung, um die Reisende in diese Sitzposition zu bringen.
Sanitäre Anlagen am Strand BGHS Wien 16 C 177/07 g	Verschmutztes WC am Strand	2% ; unbeachtet geblieben ist, dass diese Leistung (WC am Strand) gar nicht zugesagt war.	Zu prüfen wäre noch, ob die Reisenden nicht die Möglichkeit hatten, anderwärtig ihr Auslangen zu finden, und der Strand öffentlich zugänglich war.
Schirme HG Wien 1 R 223/06 z	Zu wenige bzw gar keine Schirme	5% , da schattenspendende Bäume vorhanden waren.	
Schnorcheln BGHS Wien 14 C 1427/06 v	Kein Schnorcheln im Meer möglich	0% , da sich aus einem allgemeinen Hinweis durch den Reiseveranstalter, dass Schnorcheln an einem Ort möglich ist, nicht schließen lässt, dass Schnorcheln im Rahmen einer freizeitsportlichen Tätigkeit gänzlich unproblematisch ist.	
Seegras BGHS Wien 16 C 177/07 g	Angeschwemmtes Seegras in großen Mengen wurde nicht sofort entfernt, und es kam zu einer üblen fischartigen Geruchsentwicklung.	15% ; trotz Hinweis in den AGB des Reiseveranstalters, dass es zu Verunreinigungen am Strand durch Algen, Seegras und Quallen kommen kann, wurde dies als nicht ausreichend angesehen.	Festzuhalten ist, dass das Gericht – trotz Feststellung – unberücksichtigt gelassen hat, dass das Schwimmen außerhalb des unmittelbaren Strandbereichs jederzeit möglich war.
Snacks BGHS Wien 14 C 1427/06 v	Fehlende Snacks bzw nur zwei 2 Sorten Kekse	0% ; Snacks waren nicht immer um 16 Uhr sondern teilweise auch später vorhanden. Dies stellt jedoch keine mangelhafte Leistung dar, da eine bestimmte Uhrzeit für die Darreichung und eine bestimmte Vielfalt nicht zugesagt waren.	
Speiseraum BGHS Wien 2 C 1857/06 m	Der Speiseraum war stark verschmutzt, die Steckdosen hingen herunter.	15%	Es handelte sich um eine Roulettebuchung.
Speiseraum BGHS Wien 16 C 177/07 g	Verschmutzte Tische, verschmutztes Geschirr und Besteck sowie zerkratzte Plastikbecher	10% ; zu beachten ist, dass nicht eine einfache Pension, sondern ein Vier-Sterne-Hotel gebucht wurde.	Der Meinung des Gerichts, dass das Vorhandensein von abgenutzten, zerkratzten, aber sauberen – so die Feststellungen – Plastikbechern nicht zu den gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften eines Vier-Sterne-Hotels zählt, ist bei einem tunesischen Vier-Sterne-Hotel in der Mitte der Hauptreisezeit nicht zu folgen.
Speisezettel eintönig BGHS Wien 10 C 1815/06 v	Behauptet wurde, dass der Speisezettel eintönig gewesen sei und nicht genügend warme Speisen zur Verfügung gestanden hätten. Laut Katalog war Mittags- und Abendbuffet geschuldet.	0% , da im Rahmen des Verfahrens festgestellt wurde, dass Fleischgerichte zur Verfügung standen. Darüber hinaus gab es Nudelgerichte. Es gab Beilagen und ein – wenn auch nicht allzu reichhaltiges – Obstangebot. Bei drei verschiedenen Fleischgerichten (mögen diese auch nach dem Geschmack der Reisenden nicht ausreichend gewürzt gewesen sein) und einem Nudelgericht sowie Beilagen und Obstangebot kann nicht von einem eintönigen Speiseplan gesprochen werden.	Dass Fleischgerichte den Reisenden offenbar optisch nicht zugesagt haben, begründet keinesfalls einen Mangel.
Spiegel/Bett BGHS Wien 10 C 787/07 v	Spiegel wurden nicht geputzt und Bett nicht gemacht	5% ; der Gesamtzustand des Hotels war insgesamt ein wenig schmutzig, daher die Ausmessung von fünf Prozent.	

Stichwort/GZ	Sachverhalt	Entscheidungsinhalt/Preisminderung	Anmerkungen
Stornoversicherung BGHS Wien 14 C 721/06s	Ein Reiseveranstalter wurde vom Reisenden in Anspruch genommen, da keine ausreichende Aufklärung über den Abschluss einer Stornoversicherung erfolgt wäre.	0% , da keine Aufklärungspflichtverletzung besteht und sich daraus kein Schadenersatzanspruch ableiten lässt. Der Leistungsumfang eines Reisevermittlers unterscheidet sich eben von dem eines Reiseveranstalters beträchtlich und daher ist der Reiseveranstalter nicht passivlegitimiert.	Der Veranstalter haftet für die ordnungsgemäße Durchführung der Pauschalreise, und der Reisevermittler verpflichtet sich zu ordentlicher Vermittlung der Reiseleistung. Eine solche beinhaltet die sorgfältige Auswahl des Reiseveranstalters, dem die Durchführung der Reise und auch die Erfüllung der entsprechenden Informationspflichten obliegt. Der Vermittler ist somit dafür verantwortlich, dass er die Reise ordnungsgemäß vermittelt, und er kann nur für eine Sorgfaltswidrigkeit in diesem Rahmen haftbar gemacht werden. Der Vertrag zwischen dem Vermittler und dem Kunden ist als Geschäftsbesorgungsvertrag gem §§ 1002 ff ABGB zu beurteilen. Bei einer falschen Beratung des Reisenden durch Angestellte des Reisebüros, welche zum Anfall von Stornierungskosten für diesen führte, handelt es sich bei dem Anspruch um einen aus der mangelhaften Erfüllung der entsprechenden Informationspflichten, welche dem Reiseveranstalter nicht vorwerfbar sind.
Swimmingpool BGHS Wien 10 C 1815/06v	Zwei Pools und zwei Wassertretschellen waren vorhanden, wobei ein Becken aufgrund von „Flankerln“ für einen Reisenden zu eklig war. Die übrigen Reisenden haben dieses jedoch benutzt. Am Pool waren Fliesen bzw Überlaufbecken mangelhaft, wobei eine Verletzungsgefahr drohte.	2% ; unter ausdrücklicher Berufung auf die Benutzbarkeit des Pools.	
Teigbällchen BGHS Wien 2 C 1857/06m	Reisende erhielten beim Nachmittagsimbiss in Snackform keine Teigbällchen in der Zeit von 16.00 bis 18.00 Uhr.	0%	
Tretboot BGHS Wien 12 C 1955/06x	Das Tretboot hatte ein Loch.	0% , da nicht ersichtlich ist, warum das Tretboot nicht benützbar war. Jedenfalls war als Ersatz ein Kanu vorhanden.	
Tunesische Anlage BGHS Wien 10 C 787/07v	Gerügt wurde, dass das Service langsam sei, die Elektro- und Sanitärinstallationen nicht ordentlich ausgeführt seien und es keineswegs eine Fünfsterne-Anlage sei, da diese mit den an sich zu erwartenden österr Verhältnissen nicht übereinstimme.	0% , da dieses Hotel eine typisch tunesische Anlage darstellt, in der eben tunesische Mentalität herrscht. Die Vorgehensweise ist langsamer und wenn es zu Beanstandungen kommt, dann dauert die Bearbeitung etwas länger. Die Installationen sind nicht ordentlich ausgeführt und halten daher einem Vergleich mit österr Verhältnissen nicht stand. Die sonstigen Sanitäranlagen sind „ganz ok“, Schimmel ist nicht vorhanden. Anstelle von Nassraumsilikon wird normales Silikon verwendet, daraus ergibt sich eine optische Beeinträchtigung. Bei der Kategorisierung handelt es sich um eine nationale Landesbewertung, die mit österr Verhältnissen nicht zu vergleichen ist.	Es handelt sich um ein landestypisches Hotel, es liegt kein Schimmelbefall vor, sondern allenfalls eine optische Beeinträchtigung, welche keinen reiserechtlich relevanten Mangel darstellt und es handelt sich um eine Landeskategorie nach nationalen Kriterien.
Umzug und Warten BGHS Wien 2 C 1857/06m	Umzug, den tatsächlich nur eine Stunde dauerte und um die Mittagszeit abgeschlossen war	1/2 Tag anteilig vom Reisepreis	Zu unterscheiden ist, ob der Umzug innerhalb der Anlage erfolgte oder ein Transfer in eine andere Anlage durchgeführt wurde.

Stichwort/GZ	Sachverhalt	Entscheidungsinhalt/Preisminderung	Anmerkungen
Wartezeiten BGHS Wien 10 C 1815/06v	Die Reisenden monierten Wartezeiten beim Buffet.	0% , da mit Wartezeiten beim Buffet während der Hauptreisezeit gerechnet werden muss.	
Waschbecken BGHS Wien 10 C 1815/06v	In der Unterkunft wurde das Waschbecken nicht gereinigt.	1% ; mit Hinweis auf die Wiener Liste – unter Berücksichtigung der erfolgten täglichen Reinigung des Zimmers, wobei das Waschbecken und ein geringer Teil des Zimmers nicht gereinigt wurden.	
Wasserrutsche BGHS Wien 10 C 991/06t	Wasserrutsche war nicht vorhanden. Aus diesem Grund verlangten die Reisenden alles zurück, da eine Wasserrutsche Grundlage für die Buchung war.	5% , da sich der Reisende auch bei einer Wandlung den Vorteil anrechnen lassen muss, was er sich durch den Aufenthalt erspart hat, und der Schadenersatzanspruch iW wie die Gewährleistung/Preisminderung aufgrund der gerichtlichen Praxis berechnet wird.	
Whirlpool HG Wien 1 R 223/06z	Kein Whirlpool in der Anlage	10% , da zugesagt.	
Zimmer BGHS Wien 2 C 1857/06m	Zimmer war extrem feucht, das Badezimmer war mit Schimmel bedeckt und der Teppich war schmutzig.	20% anteilig für 1,5 Tage, da der Mangel nur in diesem Zeitraum bestand.	Es handelte sich um eine Roulettebuchung.
Zimmer entspricht nicht Bild BGHS Wien 12 C 1955/06x	Die Reisenden monierten, dass das Zimmer nicht dem Bild im Prospekt entspreche und das erhaltene und gebuchte Zimmer dem Grundsatz der Prospektwahrheit widerspreche.	0% ; der Reisende beruft sich auf Prospektbilder einer Vier-Sterne-Anlage nach Landeskategorie. Jeder durchschnittliche Reisende muss sich darüber klar sein, dass es sich dabei nur um eine beispielsweise Ansicht eines Zimmers handelt, damit aber nicht zugesagt wird, dass sämtliche Zimmer, somit auch das gebuchte, dem auf dem Bild entsprechen müssten. Würde man dies annehmen, hieße das die Prospektwahrheit stark überzubewerten.	Geht man vom Prospekt aus, wonach 4-Bett-Belegung möglich ist, ergibt sich auch unschwer, dass es sich bei der so genannten Couch offensichtlich um ein Zusatzbett für Kinder handelt.
Zimmer nicht behindertengerecht BGHS Wien 5 C 48/07f	Der Reisende buchte nach Baukastenprinzip eine Amerikareise; Zimmer war nicht behindertengerecht	25% des auf den Aufenthalt entfallenden Reisepreises	Auch ein Upgrading in Form einer Penthouse-Suite reichte nicht aus, da die Zusage der Eigenschaft eines „handcapped room“ nicht eingehalten wurde.
Zusage „extra schönes Zimmer“ BGHS Wien 16 C 177/07g	Anlässlich der Buchung wurde eine Unterbringung in ein extra schönes Zimmer vom Reisebüro schriftlich – nicht im Rahmen der Buchungsbestätigung – zugesagt.	20% ; da sich im E-Mail keine näheren Ausführungen finden, was unter „extra schönem Zimmer“ zu verstehen ist, muss dies durch Vertragsauslegung ermittelt werden.	Ein extra schönes Zimmer muss sich durch die Größe, durch die Lage oder durch die Ausstattung unterscheiden. Ein normales Doppelzimmer mit Löchern in der Wand, wobei der Kasten zu klein ist und die Zimmerreinigung mangelhaft, entspricht nicht der mit der Wertvorstellung „extra schönes Zimmer“ verbundenen Erwartungshaltung.

Mehr Gewicht für Ihren juristischen Biss!

ÖJZ zum Kennenlernen – 3 Hefte um EUR 15,-

www.juristischer-biss.at

MANZ
Qualität auf allen Seiten